

bis 157) beigegeben sind: A. Wählerliste; B. Wahlprotokoll; C. Gegenliste zum Wahlprotokoll; dazu ein Muster für die Einträge in die Wählerliste.

Dem Landstänbegesetz von 1913 ist nun auch unter dem 23. März 1914 eine neue *G e s e h ä f t s o r d n u n g* gefolgt, welche die bisherige vom 17. Juni 1874 aufhob. Einzelne Artikel der neuen Geschäftsordnung sind ausdrücklich als Bestandteile der Verfassung erklärt.

Zur Diätenfrage erging das Gesetz vom 20. Oktober 1894 (dazu auch der Landtagsabschied vom 7. Juli 1911 B. § 6).

## I.

### Gesetz, die Landstände betreffend.

Vom 3. Juni 1911<sup>1)</sup>.

**Ernst Ludwig** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

#### A b s c h n i t t I.

##### Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

**Art. 1.** Die Stände des Großherzogtums bilden zwei Kammern.

**Art. 2.** Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, die sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend; werden nach dem Aussterben einer standesherrlichen Familie des Großherzogtums ihre Besitzungen mit den Besitzungen einer in der Kammer bereits vertretenen standesherrlichen Familie verbunden, so wird das Recht auf Sitz und Stimme in der Kammer, das auf der von der ausgestorbenen standesherrlichen Familie bisher besessenen Standesherrschaft ruht, durch ein Mitglied ausgeübt, welches der Großherzog auf Vorschlag der Häupter der standesherrlichen Familien aus der Reihe der Agnaten dieser Familien auf Lebenszeit beruft;
3. aus dem Senior der Familie Kiedeser Freiherren zu Eisenbad;
4. aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, den unter Zu-

<sup>1)</sup> Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt (1911) 87—113.